

Rosenbacher Anzeiger

Amtsblatt der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

10. Jahrgang - Ausgabe Juli 2011

01.07.2011

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Rosenbach/Vogtl.

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fröbersgrün findet am

**Dienstag, dem 12.07.2011, um 19:30 Uhr, im Bürgerhaus
in 08548 Rosenbach/Vogtl. OT Fröbersgrün, Ortsstraße 9**

statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Sonstiges

Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Fasendorf/Mehltheuer findet am

**Donnerstag, dem 21.07.2011, um 19:30 Uhr, im Gemeinschaftshaus,
in 08539 Rosenbach/Vogtl. OT Fasendorf**

statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Sonstiges

Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Einladung

Die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Syrau findet am

**Montag, dem 25.07.2011, um 19:30 Uhr, im Cafe Syrau
in 08548 Rosenbach/Vogtl. OT Syrau, Bahnhofstraße 16**

statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Beschluß über eine neue Satzung
2. Wahl des Jagdvorstehers
3. Wahl des Jagdvorstandes
4. Sonstiges

Anmerkung:

Bei **Verhinderung** kann sich ein Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten gerader Linie, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte, volljährige Person oder **durch einen volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen** vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die **schriftliche Form** erforderlich! **Ein** bevollmächtigter Vertreter darf höchstens **einen** Jagdgenossen vertreten! Vordrucke für die Vollmacht sind bei der Gemeindeverwaltung Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. erhältlich.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Unterpirk

In der Zeit vom **07.07.2011 - 22.07.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Unterpirk in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an der Anschlagtafel des OT Unterpirk aus.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Demeusel

In der Zeit vom **07.07.2011 - 22.07.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Demeusel in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Zusätzlich hängt die Satzung der Jagdgenossenschaft an der Anschlagtafel des OT Demeusel aus.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

Bekanntgabe der Auslegung der Satzung der Jagdgenossenschaft Leubnitz

In der Zeit vom **07.07.2011 - 22.07.2011** liegt die Satzung der Jagdgenossenschaft Leubnitz in der Gemeinde Rosenbach/Vogtl. - Hauptamt, Zimmer 21, 08539 Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18 zur Einsichtnahme zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Gemeinde Rosenbach

Montag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: 9.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag: 9.30 - 12.00 Uhr
Freitag: 9.30 - 12.00 Uhr

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Schulz - Bürgermeister

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.

§ 1 Gegenstand, Zweck und Name

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau

Satzung des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau

Aufgrund von § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2010 (GVBl. S. 38) und § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (GVBl. S. 323) hat der Gemeinderat Rosenbach/Vogtl. am 26.05.2011 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder folgende Betriebssatzung beschlossen:

- (1) Die Gemeinde Rosenbach/Vogtl. betreibt gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen die Drachenhöhle Syrau und die Windmühle Syrau in der Rechtsform als Eigenbetrieb. Der Betrieb wird nach den Bestimmungen des Sächsischen Eigenbetriebsgesetzes geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO).
- (3) Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - die Erhaltung des Naturdenkmals Drachenhöhle
 - die Erhaltung des technischen Denkmals Windmühle
 - die gezielte Erweiterung und Bekanntmachung geologischen und technischen Wissens über die Drachenhöhle und die Windmühle Syrau.
- (4) Der Eigenbetrieb führt den Namen: „Eigenbetrieb Drachenhöhle Wind-

§ 2 Mittelherkunft

- (1) Die zur Erfüllung des Eigenbetriebszweckes notwendigen Mittel werden bestritten aus:
1. Einnahmen aus Eintrittsgeldern der Drachenhöhle und Windmühle
 2. Spenden und sonstigen Zuwendungen
 3. Erträgen aus Vermögen des Eigenbetriebes
 4. Fördermitteln der öffentlichen Hand

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes wird in Höhe von 447.401,06 € festgesetzt.

§ 4 Verwaltungsorgane

Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Bürgermeister
4. die Betriebsleitung

§ 5 Aufgaben des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über:
- a) die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses und die Berufung von beratenden Ausschussmitgliedern,
 - b) die Bestellung der Betriebsleitung,
 - c) den Erlass von Satzungen,
 - d) die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung von Betriebszweigen, die Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen und Zweckverbänden,
 - e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - f) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 5.000 € übersteigt,
 - g) den Abschluss von Vergleichen, wenn sie für den Eigenbetrieb von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind und den Betrag von 2.500 € überschreiten.
 - h) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall 500 € übersteigt,
 - i) den Abschluss von Konzessionsverträgen und Energielieferungsverträgen mit Weiterverteilern.
- (2) Seine Aufgaben nach § 9 Abs. 2 SächsEigBG bleiben unberührt.

§ 6 Betriebsausschuss

- (1) Es wird ein Betriebsausschuss als beschließender Ausschuss im Sinne von § 41 SächsGemO mit zugleich beratender Funktion gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende und 4 Mitglieder des Gemeinderates an.
- (2) Er führt den Namen Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau.
- (3) Für die Bildung des Ausschusses gelten die Vorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung.
- (4) Vorsitzender des Betriebsausschusses ist der Bürgermeister.

§ 7 Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet abschließend, soweit nicht nach § 5 der Gemeinderat oder nach § 10 die Betriebsleitung zuständig ist, über

- a) die Festsetzung allgemeiner Leistungs- und Lieferbedingungen
 - b) die Ausführung des Wirtschaftsplanes, wenn der Wert des einzelnen Vorganges oder mehrerer wirtschaftlich zusammenhängender Vorgänge den Betrag von 2.500 bis 5.000 € beträgt
 - c) Freiwilligkeitsleistungen sowie den Verzicht auf fällige Ansprüche und die Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Betrag im Einzelfall zwischen 250 und 500 € liegt,
 - d) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen im Erfolgsplan,
 - e) die Zustimmung zu Mehrausgaben im Vermögensplan, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind und den Betrag von 500 € übersteigen,
 - f) über die in § 11 Abs. 2 genannten Personalangelegenheiten.
- (3) Bei Entscheidungen nach Abs. 2 d) und e) ist der Gemeinderat zu beteiligen.

§ 8 Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Bürgermeister anstelle des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses. Die Gründe für die Entscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Der Bürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die ordentliche Führung des Eigenbetriebes sicherzustellen und Missstände zu beseitigen.
- (3) Der Bürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 9 Betriebsleitung

Zur Leitung des Eigenbetriebes wird ein Betriebsleiter bestellt. Er trägt den Titel:

Leiter des Eigenbetriebes Drachenhöhle Windmühle Syrau.

§ 10 Aufgaben des Betriebsleiters

- (1) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb, soweit im SächsEigBG oder aufgrund dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen oder Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung. Die Betriebsleitung entscheidet auch über die Ausführung von Vorhaben des Vermögensplanes und über sonstige Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Bürgermeister zuständig ist.
- (2) Der Betriebsleiter ist im Rahmen seiner Zuständigkeit für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich.
- (3) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderates und des Betriebsausschusses, sowie die Entscheidungen des Bürgermeisters soweit dieser nicht für einzelne Fälle oder in einem bestimmten Kreis von Angelegenheiten etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Der Betriebsleiter hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
1. regelmäßig vierteljährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplanes zu berichten.
 2. unverzüglich dem Gemeinderat zu berichten und die Zustimmung des Betriebsausschusses einzuholen, wenn
 - a) unabweisbare erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abzuweichen ist,
 - b) Mehrausgaben, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind, geleistet werden müssen oder

c) sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.

- (5) Die Beauftragung von Bediensteten mit der Vertretung der Betriebsleitung ebenso wie die Erteilung einer rechtsgeschäftlichen Vollmacht bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters.
- (6) Der Betriebsleiter entscheidet über die Einstellung von Bediensteten im geringfügigen und kurzfristigen Arbeitsverhältnis sowie Honorarkräften im Rahmen des Wirtschaftsplanes.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Über die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Angestellten mit unbefristeten Arbeitsvertrag und die Eingruppierung und Einstellung von Angestellten mit befristeten Arbeitsvertrag entscheidet der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister (§ 28 Abs. 3 Satz 1 und 2 SächsGemO) und nach Vorberatung im Betriebsausschuss.
- (3) In den Fällen, in denen die Betriebsleitung nicht selbst entscheidet, ist sie vor der Personalentscheidung zu hören.
- (4) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Verpflichtungserklärungen im Sinne von § 60 SächsGemO werden von dem Betriebsleiter allein unterzeichnet.
- (3) Der Betriebsleiter zeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes.

§ 13

Mittelverwendung

Der Eigenbetrieb ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Landratsamt Vogtlandkreis
Amt für Wirtschaft Bildung Innovation
Flurbereinigungsbehörde

Bodenordnungsverfahren nach Abschnitt 8 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

Gemeinde: Rosenbach/Vogtl.
Gemarkung: Syrau
Landkreis: Vogtlandkreis
Verf.-Nr.: 24 10 14

Das Landratsamt Vogtlandkreis, Obere Flurbereinigungsbehörde erlässt folgende

SCHLUSSFESTSTELLUNG

- 1.1 Das Bodenordnungsverfahren wird durch die Feststellung abgeschlossen, dass die Ausführung des Bodenordnungsplanes vom 17.09.2010 und der 1. Änderung vom 11.11.2010 mit Eintritt des neuen Rechtszustandes am 17.01.2011 bewirkt ist und dass den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Verfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

- 1.2 Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

2 Begründung

- 2.1 Die Voraussetzungen für die Schlussfeststellung nach § 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 1 FlurbG liegen vor.

Der Bodenordnungsplan vom 17.09.2010 und der 1. Änderung vom 11.11.2010 ist in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere wurde getrenntes Boden- und Gebäudeeigentum zusammengeführt und

Die Mittel des Eigenbetriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Der Eigenbetrieb darf keine Personen durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Eigenbetriebes.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr für den Eigenbetrieb ist das Haushaltjahr der Gemeinde.

§ 15

Auflösung oder Liquidation

Die Auflösung des Eigenbetriebes kann nur durch die Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates beschlossen werden.

Falls der Gemeinderat nichts anderes beschließt, sind der Bürgermeister und der Betriebsleiter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Eigenbetriebes an die Gemeinde Rosenbach/Vogtl., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige zu verwenden hat.

§ 16

Steuerklausel

Dem Eigenbetrieb sind Leistungen an die Gemeinde angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über die verdeckte Gewinnausschüttung zu vergüten. § 14 Satz 2 SächsEigBVO bleibt unberührt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.05.2010 außer Kraft.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Achim Schulz - Bürgermeister

der Eigentumsübergang ist entsprechend dem Bodenordnungsplan erfolgt. Die Geldausgleiche wurden gezahlt. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Es bestehen keine Ansprüche der Beteiligten mehr, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Das Verfahren ist daher mit dieser Feststellung abzuschließen (§ 63 Abs. 2 LwAnpG i.V.m. § 149 Abs. 1, 1. Halbsatz FlurbG).

- 2.2 Das Landratsamt Vogtlandkreis ist die gemäß § 20 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994, zuletzt geändert mit Wirkung zum 01.08.2008, zuständige Flurbereinigungsbehörde im Sinne der § 53 Abs. 3 und § 67 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991, das zuletzt durch Artikel 7 Abs. 45 des Gesetzes vom 19. Juni 2001 geändert worden ist.

- 2.3 Die Kosten des Verfahrens trägt nach § 62 LwAnpG das Land (Staat).

3 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis, Außenstelle Bahnhofstraße 46-48, 08523 Plauen oder jeder anderen Dienststelle des Landratsamtes des Vogtlandkreises erhoben werden.

Plauen, den 22.06.2011

gez.
i. A. Ulrich Leisch
Forstoberrat a. D.
Verwaltungsoberrat
Sachgebietsleiter Ländliche Förderung

**Hubschrauber bringen Kalk in den Wäldern des Vogtlandes aus
betroffene Waldbereiche sind für Waldbesucher in dieser Zeit gesperrt**

Vom 4. Juli bis voraussichtlich 30. Oktober werden im Bereich des Forstbezirks Plauen 2631 ha Wald aller Eigentumsformen in 28 Gemarkungen gekalkt.

Die sächsischen Waldböden sind durch jahrzehntelange schwefelbetonte Schadstoffeinträge („saurer Regen“) auf großer Fläche tief reichend versauert und leiden auch weiterhin unter übermäßigen Säurebelastungen. Die Kalkung dient der Kompensation von Säureeinträgen und zur Verbesserung der Vitalität der Waldbestände. Bachläufe, Wiesen, Naturschutzgebiete und geschützte Biotope sind allerdings von der Kalkung ausgeschlossen.

Schwerpunktmäßig werden in diesem Jahr Wälder, die sich in Privatbesitz befinden, gekalkt. Von der diesjährigen Kalkung profitieren im Forstbezirk Plauen Waldbestände von über 500 Eigentümern. Auftraggeber ist der Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Plauen. Für privat- und körperschaftliche Waldbesitzer ist die Bodenschutzkalkung kostenfrei.

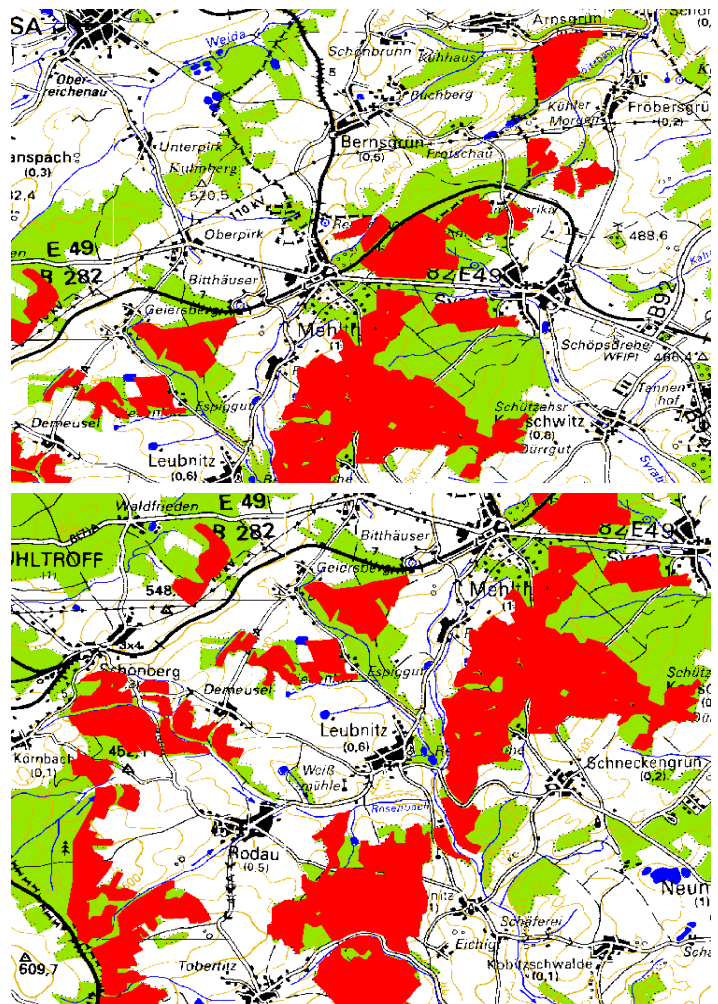
Auf dem Territorium der Gemeinde Rosenbachtal finden Kalkungsmaßnahmen in Teilen der Gemarkungen Fröbersgrün, Syrau, Mehltheuer, Fasendorf, Schneckengrün, Leubnitz, Rodau, Rößnitz, Demeusel, Drochhaus, Schönhengst und Oberpirk statt.

Wir bitten Waldbesucher und Waldbesitzer um Verständnis, dass während der Befliegung der Wald aus Sicherheitsgründen gesperrt wird. Den genauen Zeitpunkt der Waldsperrung erfahren sie aus der örtlichen Presse. Beeren und Pilze können nach der Kalkung bedenkenlos verzehrt werden. Man sollte die Waldfrüchte jedoch gut abwaschen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie zudem von den Mitarbeitern des Staatsbetrieb Sachsenforst Forstbezirk Plauen:

Revierleiter Betreuungswald - Herr Jentzsch Tel.: 0174/3379612
Sachbearbeiter - Herr Buchta Tel.: 03741/104831

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.
Bernsgrüner Straße 18
08539 Rosenbach/Vogtl.



Kalkungsfläche rot hinterlegt

Mitteilung des Bauamtes

Baumaßnahme Frotschauer Straße, Syrau

In der Zeit vom **11.07.2011 bis 23.07.2011** wird die Frotschauer Straße in Syrau für den Verkehr voll gesperrt. Die Zufahrt bis Haus Nr. 15, Einmündung Hadergasse ist frei.

Grund der Sperrung : Tiefbauarbeiten, Reparatur am Abwasserkanal

Die Umleitung wird ausgeschildert.

Rosenbach/Vogtl., den 30.06.2011
Woratsch - Bauamtsleiter

Gemeinde Rosenbach/Vogtl.	Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
	Telefon:	037431/869-0	Telefax: 037431/869-29
	Internet:	http://www.rosenbach.de	E-mail: post@rosenbach.de
Öffnungszeiten:	Montag und Mittwoch	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 15:00 Uhr
	Dienstag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr	13:00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag und Freitag	09:30 Uhr bis 12:00 Uhr (nur für die Anzeige von Sterbefällen)	
	sowie nach telefonischer Vereinbarung !		
Impressum:			
Herausgeber:	Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
Inhaltliche Verantwortung:	der Amtsverweser Thomas Meinel		
Erscheinungsfolge:	monatlich jeweils zum 1. Werktag des Monats		
Bezugsmöglichkeiten:	kostenlose Ausgabe während der allgemeinen Dienststunden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl.		
Einzelbezug:	Einzelexemplare können bezogen werden bei der Gemeinde Rosenbach/Vogtl., Bernsgrüner Straße 18, 08539 Rosenbach/Vogtl. zum Preis von 3,00 €.		